

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST
GZ. 10.000/26-Parl/81**

II-2720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 14. Juli 1981

An die
Parlamentsdirektion

1214/AB

Parlament
1017 WIEN

1981-07-17
zu 1228 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1228/J-NR/81, betreffend Maßnahmen gegen einen rechtskräftig verurteilten Lehrer, die die Abgeordneten WOLF und Genossen am 21. 5. 1981 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Vertragslehrer Mag. Kurt REINHART wurde gemäß der in Ablichtung beiliegenden Strafverfügung wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83/1 StGB zu einer Geldstrafe von S 4.000,-- verurteilt. Auf Grund des dem Stadtschulrat für Wien im März 1981 übermittelten Gerichtsaktes wurde sorgfältig geprüft, ob das Verhalten des Genannten, der in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis steht (Vl. I L/1 1), gesonderte Schritte des Dienstgebers geboten erscheinen lässt, da nach § 5, Absatz 1, des Vertragsbedienstetengesetzes der Vertragsbedienstete unter anderem verpflichtet ist, sich sowohl im Dienste als auch außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Lehrer bereits rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde, war vor allem zu untersuchen, ob zusätzliche dienstrechtliche Maßnahmen des Stadtschulrates für Wien rechtlich Deckung finden.

Hiebei war auch die für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltende Regelung des § 95 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979 vergleichend heranzuziehen (- ihr zufolge ist von einer disziplinären Verfolgung abzusehen, falls der Beamte wegen

- 2 -

einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft und anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten -).

Nach dieser Bestimmung wären somit bei gleichgelagertem Sachverhalt gegen einen pragmatischen Lehrer aus folgenden Gründen keine zusätzlichen disziplinären Schritte zulässig:

Der gegenständliche Vorfall trug sich außerhalb des Dienstes des Lehrers zu. Es besteht auch kein persönlicher oder örtlicher Zusammenhang mit der pädagogischen Tätigkeit des Lehrers (kein Schüler der Schule, an welcher der Lehrer tätig ist).

Auf Grund der Situation, welche den Anlaß für die Verfehlung des Lehrers bot, und im Zusammenhang mit dem Umstand, daß er sich im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bisher kein derartiges Verhalten zuschulden kommen ließ, wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung weiterer Pflichtverletzungen ein dienstrechtlches Einschreiten nicht erforderlich gewesen.

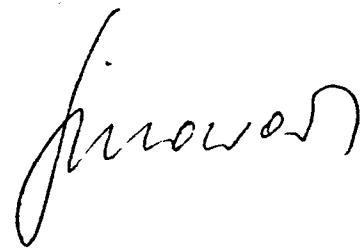
Eine Kündigung oder Entlassung des im Vertragsverhältnis stehenden Mag. Kurt REINHART nach der gerichtlichen Bestrafung wäre somit nach Auffassung des Stadtschulrates für Wien nicht ohne sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber pragmatischen Lehrern möglich gewesen, weshalb von derartigen Schritten Abstand genommen wurde.

Da der Genannte für das Schuljahr 1981/82 um Karenzurlaub angesucht hat, ist gewährleistet, daß er im nächsten Schuljahr nicht unterrichten und, falls er für das darauffolgende Schuljahr nicht mehr um Beurlaubung ansuchen sollte, jedenfalls nicht mehr am Bundesgymnasium und -realgymnasium Wien 23, Anton

- 3 -

Krieger Gasse 25, unterrichten wird. Es darf auch bemerkt werden, daß ein Lehrerwechsel im vorletzten oder letzten Schuljahrsmonat aus pädagogischen Gründen nicht zu verantworten gewesen wäre.

Mag. Kurt REINHART ist seit November 1978 nicht mehr im Pädagogischen Institut tätig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Nowak".

Aktenzeichen 6-10 2757, 60

Strafverfügung

Herr (Frau) Mag. Kurt Reinhardt

(Vor- und Familienname)

geboren am 8.5.1951 in Wien Öst.

(Staatsangehörigkeit)

Mittelschulprofessor, wohnhaft in 1238 Wien, Meyringerstraße 20/2
(Beruf)

, hat laut Anzeige des Bez. Pol. Kreises

Hietzing

und nach dem Ergebnis der durchgeföhrten Erhebungen

am 1.7.1980 in Wien

Rainer Adamczyk durch Versetzen einer Ohrfeige, was eine leichte Schwellung an der linken Wange zur Folge hatte, am Körper verletzt

und hiedurch das Vergehen

der Körperverletzung

nach dem § 87/1 StGB begangen.

Über ihn (sie) wird hiefür eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen verhängt

Die Höhe des Tagessatzes wird mit 200,- S festgesetzt.

Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 4000,- S.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt

Gemäß § 389 StPO ist er (sie) schuldig, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen; Art und Ausmaß dieser Kosten sind umseits angeführt.